

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Mietrecht

Verwandtschaftsgrad „Cousin“ reicht für Eigenbedarfskündigung nicht

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 10. Juli 2024 entschieden, dass als Familienangehörige im Sinne des § 577 a Abs. 1 a Satz 2 BGB (Ausnahme von der Kündigungsbeschränkung bei einem Wohnungserwerb) ebenso wie im Falle der Eigenbedarfskündigung gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB ausschließlich diejenigen Personen anzusehen sind, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen gemäß § 383 ZPO, § 52 StPO zusteht. Cousins zählen hierzu nicht, Az. VIII ZR 276/23.

Die Klägerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, begehrt nach Ausspruch einer Kündigung wegen Eigenbedarfs eines ihrer Gesellschafter von den Beklagten die Räumung und Herausgabe der vermieteten Wohnung. Die Klägerin hatte das Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, nach deren Überlassung an die Beklagten erworben und ist dadurch als Vermieterin in das bestehende Mietverhältnis eingetreten. Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Klägerin zwei Gesellschafter, die Cousins waren.

Die Beklagten haben die Kündigung für unwirksam gehalten und sich hierbei auf die Kündigungsbeschränkung des § 577 a Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 2 der Kündigungsschutzklausel-Verordnung des Landes Berlin vom 13. August 2013 berufen. Hiernach kann sich eine Personengesellschaft, an die vermieteter Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter veräußert worden ist, erst nach Ablauf von zehn Jahren seit der Veräußerung für eine Kündigung der Wohnung gegenüber dem Mieter auf berechnete Interessen im Sinne von § 573 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 BGB berufen. Diese Kündigungsbeschränkung gilt indes dann nicht, wenn die im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs vorhandenen Gesellschafter derselben Familie angehörten. Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, dass dies (auch) bei Cousins der Fall sei und deshalb die Kündigungsbeschränkung im Streitfall nicht eingreife.

Das Amtsgericht Mitte in Berlin hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin hat das Landgericht Berlin das amtsgerichtliche Urteil abgeändert und der Räumungsklage stattgegeben. Nach Auffassung des Berufungsgerichts kann sich die Klägerin auf die Ausnahmeregelung des § 577 a Abs. 1 a Satz 2 BGB berufen, so dass die zehnjährige Kündigungsbeschränkung nicht gelte. Die beiden Gesellschafter der Klägerin im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs gehörten als Cousins, zwischen denen hier eine enge soziale Bindung bestanden habe, einer Familie im Sinne von § 577 a Abs. 1 a Satz 2 BGB an.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem VIII. Zivilsenat Erfolg. Er hat entschieden, dass den Begriffen "Familie" in § 577 a Abs. 1 a Satz 2 BGB und "Familienangehörige" in § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB dieselbe Bedeutung zukommt und hiervon ausschließlich diejenigen Personen umfasst sind, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen gemäß § 383 ZPO, § 52 StPO zusteht. Ein entfernterer

Verwandter, der - wie ein Cousin - nicht nach § 383 ZPO, § 52 StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, gehört somit auch dann nicht zu dem von § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB privilegierten Personenkreis, wenn zwischen ihm und dem Vermieter eine enge persönliche Bindung besteht. Ebenso gilt die Privilegierung des § 577 a Abs. 1 a Satz 2 BGB selbst im Falle einer engen persönlichen Verbundenheit zwischen den Mitgesellschaftern nicht, wenn das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihnen so entfernt ist, dass es sie nicht zur Zeugnisverweigerung nach § 383 ZPO, § 52 StPO berechtigt.

Mit der Privilegierung von Familienangehörigen in § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen wollen, dass innerhalb einer Familie aufgrund enger Verwandtschaft typischerweise ein Verhältnis persönlicher Verbundenheit und gegenseitiger Solidarität besteht, das die Ermöglichung einer Kündigung zu Gunsten Familienangehöriger rechtfertigt. Auch die Privilegierung von Familienangehörigen in § 577 a Abs. 1 a Satz 2 BGB beruht auf der Überlegung, dass aufgrund der engen persönlichen Bindung ein legitimes Interesse an der (zeitnahen) Geltendmachung des Eigenbedarfs besteht.

Der vom Gesetzgeber bezweckten Privilegierung von Familienangehörigen in den vorgenannten Bestimmungen liegt mithin eine typisierende Betrachtungsweise dahingehend zugrunde, dass zwischen den hiervon umfassten Personen auf Grund einer familiären Beziehung eine besondere persönliche Nähebeziehung anzunehmen ist. Vor diesem Hintergrund bedarf es für den vom Gesetzgeber privilegierten Personenkreis des (zusätzlichen) Vorliegens eines konkreten, tatsächlichen Näheverhältnisses nicht. Auch scheidet eine Erweiterung dieses geschützten Personenkreises auf Grund einer einzelfallbezogenen Prüfung des Vorliegens einer besonderen sozialen Nähe angesichts der dem Gesetz zu Grunde liegenden typisierenden Betrachtungsweise aus.

Entscheidend ist damit letztlich, für welchen Personenkreis der Gesetzgeber durch die Verwendung des Begriffs der Familie eine typischerweise vorliegende besondere soziale Bindung angenommen hat. Im Rahmen von § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB und § 577 a Abs. 1 a Satz 2 BGB hat der Gesetzgeber dies nicht näher konkretisiert. Er hat eine solche Bewertung jedoch im Rahmen der ebenfalls auf der persönlichen Nähebeziehung und Verbundenheit gründenden Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechts aus persönlichen Gründen vorgenommen. Dort hat er objektive Kriterien nach dem Grad der familiären Beziehung aufgestellt und hierdurch den Personenkreis definiert, innerhalb dessen nach seiner Auffassung typischerweise eine persönliche Nähebeziehung besteht. Es ist sachgerecht, diese gesetzgeberischen Wertungen auch für die ebenfalls in der persönlichen Verbundenheit begründeten Privilegierungen von Familienangehörigen nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB und § 577 a Abs. 1 a Satz 2 BGB heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kam eine Anwendung des § 577 a Abs. 1 a Satz 2 BGB im Streitfall nicht in Betracht. Denn den im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs an dem streitgegenständlichen Grundstück vorhandenen beiden Gesellschaftern der Klägerin steht als Cousins und damit als Verwandte in der Seitenlinie im vierten Grad ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 ZPO, § 52 StPO nicht zu. Sie gehören somit nicht zu derselben Familie im Sinne des § 577 a Abs. 1 a Satz 2 BGB.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 145/2024 vom 11. Juli 2024

■ Familienrecht

Kein „Wechselmodell“ für gemeinsamen Hund nach Ende der Lebensgemeinschaft

Das Landgericht Potsdam hat es mit Urteil vom 10. Juli 2024 abgelehnt, für den gemeinsam angeschafften Hund ein „Wechselmodell“ in der Betreuung ähnlich dem bei Kindern nach dem Ende einer Lebenspartnerschaft vor Gericht durchzusetzen, Az. 7 S 68/23.

Die Mischlingshündin war während des Zusammenlebens angeschafft worden. Nach dem Ende der Beziehung und dem Auszug des Mannes aus der zuvor gemeinsam genutzten Wohnung verlangte er die Herausgabe der Hündin an sich und hilfsweise die Herausgabe im zweiwöchigen Wechsel. Im Wege der Widerklage begehrte die Frau die Zuweisung des Alleineigentums an dem Tier an sich gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrages.

Die 7. Kammer des LG hat in zweiter Instanz der Widerklage der Frau entsprochen und die Anträge des Klägers abgelehnt und ausgeführt, dass eine Regelung zum Umgang mit dem im Miteigentum stehenden Haustier nur während des Bestehens der Miteigentümergeinschaft möglich sei, wobei die Aufhebung dieser Gemeinschaft von jedem Miteigentümer jederzeit verlangt werden könne. Dies sei mit der Widerklage der Frau geschehen. Anders als vom Gesetz für den Regelfall einer Miteigentümergeinschaft angeordnet, komme bei einem Haustier eine Auflösung der Gemeinschaft durch Verkauf des Tieres nicht in Betracht. Vielmehr sei das Alleineigentum einem der bisherigen Miteigentümer zuzuweisen, hier der Frau, die die Hündin nach der Trennung überwiegend betreut habe. Hierfür sei ein Ausgleichsbetrag an den vormaligen Miteigentümer zu leisten, der auch über dem wirtschaftlichen Wert des Miteigentumsanteils liegen könne.

Quelle: Pressemitteilung des LG Potsdam vom 11. Juli 2024

■ Beamtenrecht

Keine Aussetzung der Dienstenthebung

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29. April 2024 die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 26. Juli 2023 zurückgewiesen, durch den die vorläufige Dienstenthebung des Oberbürgermeisters der Stadt Nordhausen ausgesetzt worden war, Az. 8 DO 415/23.

Der Antragsteller ist seit Oktober 2017 Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen. Die erste Amtszeit endete im Oktober 2023. Bei der Oberbürgermeisterwahl im Jahr 2023 wurde er im zweiten Wahlgang wiedergewählt.

Die Stadt Nordhausen, vertreten durch den Landrat des Landkreises Nordhausen, leitete durch Verfügung vom 19. Mai 2022 gegen den Antragsteller ein Disziplinarverfahren ein, das in der Folgezeit durch sieben Erweiterungsverfügungen auf insgesamt 16 Vorwürfe ausgedehnt wurde. Außerdem wurde hinsichtlich zweier gegen den Antragsteller Strafanzeige erstattet. Durch Verfügung vom 31. März 2023 wurde der Antragsteller vorläufig des Dienstes enthoben.

Der Antragsteller hat im Mai 2023 beim VG Meiningen um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Das VG hat die vorläufige Dienstenthebung des Antragstellers durch Beschluss vom 26. Juli 2023 ausgesetzt, weil die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt seien. Es sei nicht überwiegend wahrscheinlich, dass das Disziplinarverfahren zu einer Entfernung des

Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis führen werde. Die gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe seien überwiegend nicht substantiiert oder nicht ausreichend ermittelt. Soweit in einzelnen Punkten ein Fehlverhalten naheliege, werde ein Disziplinarverfahren voraussichtlich nicht zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die vorläufige Dienstenthebung könne nach dem bisherigen Ergebnis auch nicht darauf gestützt werden, dass bei einem Verbleib des Antragstellers im Dienst eine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Ermittlungen drohe.

Die Stadt Nordhausen hat gegen den Beschluss Beschwerde zum OVG erhoben. Mit Beschluss vom 17. August 2023 hat das OVG den Antrag der Stadt Nordhausen abgelehnt, den Beschluss des VG im Wege einer Zwischenverfügung (zunächst) bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens auszusetzen.

Jetzt hat das 8. Senat des OVG durch Beschluss vom 29. April 2024 die Beschwerde der Stadt Nordhausen (vertreten durch den Landrat) zurückgewiesen und damit die Entscheidung des VG Meiningen bestätigt. Zur Begründung hat der zuständige Disziplinarsenat ausgeführt, dass auch unter Berücksichtigung des erweiternden und sehr umfangreichen Beschwerdevorbringens ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vorläufigen Dienstenthebung bestehen. Wie schon vom VG festgestellt, weise die Suspendierungsverfügung deutliche Mängel auf, weil darin dem Antragsteller einige Handlungen zur Last gelegt würden, die auf unzureichend ermittelter Grundlage beruhten oder denen eine disziplinare Bedeutung beigemessen werde, die sie bei der gebotenen objektivierten Betrachtung nicht hätten.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen sei zweifelhaft, ob die Voraussetzungen einer entfernungsvorbereitenden Dienstenthebung (§ 42 Abs. 1 Satz 1 ThürDG) vorlägen. Zwar spreche einiges dafür, dass der Antragsteller seine dienstlichen Pflichten teilweise verletzt habe. Allerdings sei nach dem gegenwärtigen Stand nicht festzustellen, dass im Disziplinarverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu verhängen sein werde.

Im Rahmen der summarischen Prüfung sei festzustellen, dass der Antragsteller die Bürgermeisterin über Gebühr unter Leistungsdruck gesetzt und ihr gegenüber häufig eine unangemessene, respektlose und herabsetzende Ausdrucksweise gewählt habe. Unzufriedenheit mit den fachlichen Leistungen eines Untergebenen oder dessen Dienstauffassung könnten für einen Vorgesetzten Anlass sein, Anleitung zu geben und sachliche Kritik zu üben. Sie erlaubten jedoch keine unangemessenen und respektlosen Äußerungen mündlicher oder schriftlicher Art. Ein Oberbürgermeister müsse als vorbildlicher, sachlich korrekter und wohlwollender Vorgesetzter auftreten und sich eines angemessenen Umganges befleißigen. Zu Gunsten des Antragstellers sei allerdings zu berücksichtigen, dass die Dienstaussübung der Bürgermeisterin ihrerseits Anlass zu Kritik geboten habe. Ferner sei dem Antragsteller zugute zu halten, dass er nach seiner Rückkehr in den Dienst bekundet habe, sein Verhalten künftig zu ändern. Bei den weiteren Vorwürfen, die das VG seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, habe sich im Beschwerdeverfahren er-

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 380

Fortsetzung von Seite IV

wiesen, dass sie entweder nicht zu berücksichtigen oder weniger gewichtig seien. Auch die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft sei aus formalen Gründen bei der vorläufigen Dienstenthebung nicht zu berücksichtigen. Daher sei eine Entfernung aus dem Dienst im weiteren Disziplinarverfahren nicht überwiegend wahrscheinlich. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Dienstenthebung wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebs (§ 42 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 ThürDG) seien nicht erfüllt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 6/2024 vom 19. Juni 2024

■ Ausbildungsförderungsgesetz

BAföG darf nicht geringer sein als Bürgergeld

Die Regelungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) über die Höhe der Ausbildungsförderung für Studierende im Jahr 2021 verstoßen gegen das Grundgesetz. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Vorlagebeschluss vom 5. Juni 2024 entschieden, Az. VG 18 K 342/22.

Die jetzt 29 Jahre alte Klägerin studierte ab 2016 Medizin an der Charité und erhielt für das Studium antragsgemäß Ausbildungsförderung. Ihre Klage auf höhere Ausbildungsförderung für das 1. Studienjahr stellte das VG auf Antrag der Klägerin und des BAföG-Amtes zurück im Hinblick auf ein beim Bundesverwaltungsgericht anhängiges Parallelverfahren (5 C 11.18). Das VG legte das Verfahren im Mai 2021 dem Bundesverfassungsgericht vor, weil es die Höhe der Ausbildungsförderung für Studierende im Jahr 2014 für verfassungswidrig hielt. Das BVerfG hat über die Vorlage noch nicht entschieden. Wegen der Höhe der BAföG-Leistungen für das 5. Studienjahr (Oktober 2021 bis September 2022) hat die Klägerin erneut Klage erhoben. Sie macht weiterhin geltend, die für Studierende geltenden Bedarfssätze seien in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen.

Die 18. Kammer des VG hat die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, weil das Verwaltungsgericht als Fachgericht nicht befugt ist, die Verfassungswidrigkeit eines Parlamentsgesetzes selbst festzustellen, nach Ansicht der Kammer aber die BAföG-Regelungen zum Grundbedarf für Studierende sowie zum Unterkunftsbedarf für nicht bei den Eltern lebende Studierende mit dem verfassungsrechtlichen Teilhaberecht auf gleichberechtigten Zugang zu staatlichen Ausbildungsangeboten (Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG) nicht vereinbar sind.

Dieses Teilhaberecht verpflichte den Gesetzgeber, für die Wahrung gleicher Bildungschancen Sorge zu tragen und im Rahmen der staatlich geschaffenen Ausbildungskapazitäten allen entsprechend Qualifizierten eine (Hochschul-) Ausbildung zu ermöglichen. Dem hieraus folgenden Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung habe der Gesetzgeber mit den BAföG-Regelungen zwar dem Grunde nach Rechnung getragen. Er habe jedoch mit der konkreten Festlegung der für 2021 geltenden Bedarfssätze für Studierende sowohl mit dem Grundbedarf als auch mit dem Unterkunftsbedarf die Gewährleistung eines ausbildungsbezogenen Existenzminimums verfehlt. Die Höhe des Grundbedarfes von 427 EUR sei evident zu niedrig gewesen, weil sie signifikant niedriger gewesen sei als die Regelbedarfsstufe 1 bei Hartz IV (ab 2023: Bürgergeld) in Höhe von 446 EUR. Die Höhe des Unterkunftsbedarfs von 325 EUR sei evident zu niedrig gewesen, weil im Sommersemester 2021 bereits 53 Prozent der

Studierenden monatliche Mietausgaben von 351 EUR aufwärts gehabt hätten, dabei knapp 20 Prozent zwischen 400 und 500 EUR sowie weitere rund 20 Prozent mehr als 500 EUR. Zudem könne als Vergleichsmaßstab nicht ein Gesamtdurchschnitt der Unterkunftskosten im gesamten Bundesgebiet genommen werden, sondern nur ein Durchschnittswert der Unterkunftskosten am Studienort der studierenden Person oder jedenfalls an vergleichbaren Studienorten. Die Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers finde bei der Gewährleistung des existenziellen und ausbildungsbezogenen Unterkunftsbedarfs von Studierenden jedenfalls dann eine verfassungsrechtliche Grenze, wenn wie 2021 die durchschnittlichen Unterkunftskosten Studierender im Vergleich der Bundesländer bis zu 140 EUR differieren, so etwa von 456 in Hamburg bis 317 EUR in Thüringen. Im Vergleich der einzelnen Hochschulorte seien es sogar bis zu 230 EUR, so von beispielsweise 495 EUR in München bis 266 EUR in Freiberg/Sachsen. Außerdem beruhe die Festlegung der Bedarfssätze auf verschiedenen, schwerwiegenden methodischen Fehlern. So habe der Gesetzgeber fehlerhaft als Referenzgruppe solche Studierendenhaushalte miteinbezogen, die lediglich über ein Einkommen in Höhe der BAföG-Leistungen verfügten. Mögliche Nebenverdienste der Studierenden und Kindergeld dürften ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Es müsse eine Differenzierung zwischen Kosten für den Lebensunterhalt und Kosten für die Ausbildung bzw. zwischen Kosten der Unterkunft und Kosten für die Heizung erfolgen. Die Bedarfssätze müssten zeitnah an sich ändernde wirtschaftliche Verhältnisse angepasst werden. Diese Vorgaben seien hier nicht beachtet worden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 17/2024 vom 9. Juli 2024

■ Baurecht

Milieuschutzverordnung in Berlin-Mitte bestätigt

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Normenkontrollantrag eines Investors gegen die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet „Reinickendorfer Straße“ in Berlin-Mitte im Ortsteil Wedding mit Urteil vom 27. Juni 2024 abgewiesen, Az. OVG 2 A 9/22.

Mit der angegriffenen Verordnung wird in dem betroffenen Gebiet unter anderem ein Genehmigungsvorbehalt für den Abriss von Gebäuden eingeführt. Der Investor beabsichtigt, auf dem hinteren Teil eines Grundstücks, auf dem sich die Baulichkeiten des Künstlerhofes Koloniestraße 10 befinden, ein anderes Bauwerk zu errichten. Er hat formelle und materielle Fehler der Erhaltungsverordnung gerügt.

Der 2. Senat des OVG hat zur Begründung seiner den Antrag ablehnenden Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, dass die nicht aus formellen Gründen unwirksame Verordnung auch keine materiellen Fehler aufweise. Der Antragsgegner habe insbesondere vor ihrem Erlass hinreichende Feststellungen zur Zusammensetzung der Wohnbevölkerung getroffen. Seine Einschätzung, dass ohne Erlass der Verordnung die Gefahr bestehe, dass infolge baulicher Maßnahmen eine unerwünschte Veränderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung eintrete, sei nicht zu beanstanden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 24/2024 vom 27. Juni 2024

Frankfurt (Oder) darf Kürzung von Zäunen anordnen

In zwei parallel gelagerten Eilverfahren vom 13. Juni 2024 hat das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) die Anträge

der Antragsteller, mit denen diese die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche gegen die ihnen seitens des Bauordnungsamtes der Stadt Frankfurt (Oder) aufgegebene Einkürzung von Zäunen begehrten, abgelehnt, Az. VG 7 L 144/24 und VG 7 L 145/24.

Die Antragsteller wendeten sich in den Verfahren gegen die ihnen aufgegebene Einkürzung des etwa 1,50 m hohen straßenseitigen Zaunes auf eine Höhe von 1,20 m. Sie machten neben der Unwirksamkeit der maßgeblichen textlichen Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans („Wohnanlage Lebuser Weg“), insbesondere geltend, dass in Anbetracht vieler weiterer ähnlicher Verstöße in dem Baugebiet das Vorgehen gegen sie willkürlich und unverhältnismäßig sei. Das gelte umso mehr, als sie den Zaun benötigten, um ihr Grundstück für den von ihnen gehaltenen Hund ausbruchssicher zu halten.

Die 7. Kammer des VG führt zur Begründung aus, dass die angegriffenen Ordnungsverfügungen rechtmäßig sind. Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass regelmäßig gegen baurechtliche Verstöße eingeschritten werde. Weiter führt das Gericht aus, dass die gestalterischen Festsetzungen in dem Bebauungsplan „Wohnanlage Lebuser Weg“ wirksam sind. Ein Verstoß gegen das aus dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG folgenden Willkürverbot ist nicht zu erkennen. Die Stadt Frankfurt (Oder) legte nachvollziehbar dar, dass sie weiteren vergleichbaren Verstößen nachgeht. Eine Verpflichtung der Stadt, zeitgleich gegen alle bekannten Verstöße vorzugehen, besteht nicht. Von dem Zaun geht zudem eine negative Vorbildwirkung aus. Soweit sich die Antragsteller darauf berufen, einen Hund zu halten, rechtfertigt dies keinen Verstoß gegen baurechtliche Vorgaben.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 13/2024 vom 24. Juni 2024

■ Planungsrecht

Klage gegen die Ortsumgehung Haldensleben weitgehend erfolglos

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 13. Juni 2024 eine Klage gegen die geplante Ortsumgehung Haldensleben weitgehend abgewiesen, Az. 2 K 76/22.

Der Kläger wendet sich gegen die Planfeststellung des ca. 3,9 km langen Abschnitts der Ortsumgehung Haldensleben B 245 n. Er ist Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks der Gemarkung Haldensleben. Gegen den Planfeststellungsbeschluss hat der Kläger unter anderem geltend gemacht, es seien die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit durch die Schadstoffakkumulation auf den trassenbegleitenden Landwirtschaftsflächen keiner Betrachtung unterzogen worden.

Der 2. Senat des OVG hat zur Begründung des ganz überwiegend klageabweisenden Urteils ausgeführt, der angefochtene Planfeststellungsbeschluss leide an keinem Rechtsfehler, der den Kläger in seinen Rechten verletze und die vollständige oder teilweise Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit rechtfertigen würde. Weder lägen durchgreifende Verfahrensfehler vor, noch verstoße der Planfeststellungsbeschluss gegen materielles Recht. Der Kläger könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die geplante Ortsumgehung sei nicht erforderlich, weil die behauptete Entlastungswirkung fraglich sei, eine Verringerung der Verkehrsstärke zu einer

kaum spürbaren Minderung des Verkehrslärms für die Anwohner führe, die im Übrigen auch mit Maßnahmen an der bestehenden Strecke erreichbar seien, und die geplante Eisenbahnüberführung nicht dem Stand der Technik entspreche. Rügefähige Abwägungsmängel seien nicht erkennbar. Der Planfeststellungsbeschluss leide auch nicht an einem Ermittlungsdefizit, weil der Beklagte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine (eigenen) Ermittlungen zur Höhe des Eintrags von Schadstoffen in die landwirtschaftlich genutzten Böden vorgenommen habe.

Der Planfeststellungsbeschluss sei aber im Abwägungsergebnis fehlerhaft, weil das angeordnete Monitoring allein nicht genüge, um das Problem des Eintrags von Schadstoffen in die straßennahen Flächen zu bewältigen. Deshalb sei der angefochtene Planfeststellungsbeschluss um die Erstellung eines erweiterten Monitorings zu ergänzen und im Planfeststellungsbeschluss sei die Nebenbestimmung aufzunehmen, dass eine abschließende Entscheidung über Vorkehrungen oder die Errichtung und Erhaltung von Anlagen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen für den Fall vorbehalten bleibe, dass das angeordnete Monitoring ergibt, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht eingehalten werden. Insoweit war die Klage erfolgreich.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 6/2024 vom 19. Juni 2024.

■ Auskunftsrecht

Landkreis muss „Spiegel“ Auskunft geben

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat mit Beschluss vom 20. Juni 2024 dem Eilantrag eines Reporters des Magazins „DER SPIEGEL“ stattgegeben, mit welchem dieser auf der Grundlage des presserechtlichen Auskunftsanspruchs aus § 4 Thüringer Pressegesetz ein Auskunftsbegehren gegen den Landkreis Sonneberg zur Amtsführung des dortigen Landrats, Herrn Sesselmann (AfD), geltend gemacht hat, Az. 8 E 577/24 Me.

Dem Landkreis wurde im Wege der einstweiligen Anordnung durch das Gericht aufgegeben, konkrete Auskünfte zu verschiedenen im öffentlichen Interesse stehenden Themenkomplexen zu geben. Diese betreffen u. a. die Personalentwicklung im Landratsamt Sonneberg seit Beginn der Amtsführung des Landrats, die Frage nach der Umsetzung der im Wahlkampf getätigten Aussagen, wie etwa der Ankündigung der sofortigen Abschiebung krimineller und abgelehnter Asylbewerber, zu geprüften oder getroffenen Maßnahmen betreffend die im Vorfeld der Wahl plakatierten Wahlkampfthemen: „Raus aus dem Euro“ und „Grenzen sichern“ sowie einen Fragenkomplex zu dem Wahlflyer, in dem Friedensverhandlungen mit Russland und ein Ende der Sanktionen angekündigt wurden. Aufgrund des Gerichtsbeschlusses sind zudem weitere Fragen zu beantworten, die Themenkomplexe betreffen, die bereits im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ in der Ausgabe Nr. 17 vom 20. April 2024 unter dem Titel „Leiser Scharfmacher“ angesprochen wurden, insbesondere zu vermeintlichen Stellenkürzungen für Sozialarbeiter in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften, möglicherweise fehlenden Ansprechpersonen im Landratsamt für Fragen der Integration sowie zum Unterlassen des Mittelabrufs durch den Landkreis Sonneberg in Bezug auf Gelder des Landes Thüringen für die Umsetzung von Sozialberatung für anerkannte Geflüchtete. Auch hierzu wurden durch den Journalisten des Nachrichtenmagazins Fragen ge-

stellt, deren konkrete Beantwortung dem Landkreis nunmehr durch das Gericht aufgegeben wurde, da ein öffentliches Interesse an der Beantwortung dieser Fragen gerade durch die mit diesen Aufgaben betraute Behörde besteht.

Der Landkreis Sonneberg hat gegen den Beschluss Beschwerde beim Thüringer OVG eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Meiningen Nr. 2/2024 vom 20. Juni 2024

■ Parteienrecht

AfD zu Recht als gesichert rechtsextremistisch eingestuft

Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Beschluss vom 15. Juli 2024 den Eilantrag der Alternative für Deutschland (AfD) gegen ihre Einstufung als gesichert rechtsextremistische Bestrebung durch das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) abgelehnt, Az. 6 L 20/24.

Nachdem das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und das LfV den „Flügel“ in der AfD im März 2020 als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung eingestuft hatten, hat das LfV den sächsischen Landesverband der AfD zunächst als Prüffall und seit Januar 2021 als rechtsextremistischen Verdachtsfall eingestuft. Im April 2023 gab das LfV bekannt, dass es den Landesverband Junge Alternative (JA), die Jugendorganisation der AfD, als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung einstuft. Am 8. Dezember 2023 folgte die Einstufung des sächsischen Landesverbands der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung.

Der Antragsteller will auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens dem Antragsgegner die Einordnung der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung untersagen.

Die 6. Kammer des VG hat entschieden, dass nach summarischer Prüfung hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller Bestrebungen verfolgt, die gegen die Menschenwürde bestimmter Personengruppen sowie gegen das Demokratieprinzip gerichtet sind. Aufgrund von zahlreichen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Aussagen von führenden Mitgliedern des Antragstellers, aber auch von Mitgliedern seiner Basis, bestehe der begründete Verdacht, dass es den politischen Zielsetzungen jedenfalls eines maßgeblichen und überwiegenden Teils des Antragstellers entspreche, deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund nur einen rechtlich abgewerteten Status zuzuerkennen. Darüber hinaus vertrete der Antragsteller gegenüber Ausländern, namentlich auch gegenüber Asylsuchenden, Haltungen, die darauf abzielten, diese Personen auszugrenzen, verächtlich zu machen und sie weitgehend rechtlos zu stellen. Die zugrundeliegenden Äußerungen seien mit der Menschenwürde unvereinbar und damit verfassungswidrig. Mit der Betonung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ verfolge der Antragsteller politische Ziele, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen bzw. die Garantie der Menschenwürde für alle Menschen in Frage gestellt werde. Es bestünden auch hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, der Antragsteller verfolge Bestrebungen, die mit einer Missachtung der Menschenwürde von Ausländern und Muslimen verbunden sind. Es komme hinzu, dass der Antragsteller bzw. seine führenden Mitglieder mit Rechtsextremisten und mit als verfassungsfeindlich eingestuften Organisationen und Bestrebungen zusammenarbeiteten, sich antisemitisch geäußert hätten, die freiheitliche demokratische Grundordnung und den darauf gegründeten

Rechtsstaat herabwürdigten und das Demokratieprinzip infrage stellten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 16. Juli 2024

■ Straßen- und Wegerecht

Kein „Modalfilter“ in der Tucholskystraße

Die Einrichtung eines sog. Modalfilters (Verbot der Durchfahrt für Kraftfahrzeuge) in der Tucholskystraße in Berlin-Mitte ist nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. Juli 2024 rechtswidrig, Az. VG 11 L 495/24. Die Tucholskystraße in Berlin-Mitte verbindet als Nebenstraße die Hauptverkehrsstraßen Torstraße und Oranienburger Straße. Das Bezirksamt Mitte von Berlin ordnete im Juni 2023 die Umwandlung der Tucholskystraße in eine Fahrradstraße (Zusatz: „Anlieger frei“) an. Am Kreuzungspunkt Tucholskystraße/Auguststraße wurden im Anschluss Sperrpfosten aufgestellt, so dass Kraftfahrzeuge die Tucholskystraße dort nicht weiter geradeaus befahren können, sondern abbiegen müssen. Der Radverkehr ist von den Beschränkungen ausgenommen. Die Umsetzung beruht auf einem vorherigen Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung, wonach in der Auguststraße ein „Kiezblock“ errichtet werden sollte, um den „zunehmenden Durchgangsverkehr“ zu unterbinden und damit „Gefahrensituationen an Kreuzungspunkten“ zu entschärfen.

Die Antragsteller, Anwohner, Einzelhändler, Gastronomiebetriebe und Galerien im Bereich der Tucholskystraße, machten hiergegen geltend, die Auguststraße sei für sie nicht mehr uneingeschränkt nutzbar und sie müssten Umwege fahren. Es gebe keine Gründe der Sicherheit des Verkehrs, die neben der Anordnung der Fahrradstraße das Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge rechtfertigen könnten.

Nach Auffassung der 11. Kammer des VG bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der verkehrsrechtlichen Anordnung. Eine die Einrichtung des Modalfilters rechtfertigende, qualifizierte Gefahrenlage sei nicht dargelegt. Aussagekräftige Verkehrs- oder Unfallzahlen, aus denen sich nach Einrichtung der Fahrradstraße weiterhin bestehende Gefahren ableiten ließen, lägen nicht vor. Für die Zeit nach der Einrichtung der Fahrradstraße sei der Anteil des Durchgangsverkehrs in der Tucholskystraße nicht mehr ermittelt worden. Dass es einer Durchfahrtsperre bedürftig sei, um den Verkehr in der Fahrradstraße tatsächlich auf den zugelassenen Anliegerverkehr zu begrenzen, sei ebenfalls nur auf unspezifische „Erfahrungswerte“ des Bezirksamts gestützt worden. Nach derzeitiger Rechtslage berechtige die Straßenverkehrsordnung weiterhin nur zu Verkehrseinschränkungen und -verboten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs, nicht aber wegen außerhalb des Straßenverkehrs zu verortender Gefahren oder aus stadtplanerischen Erwägungen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 21/2024 vom 16. Juli 2024

■ Arbeitsrecht

Kein Minderheitenschutz allein für diverses Geschlecht zu Lasten anderer Minderheitengeschlechter

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Beschluss vom 7. Mai 2024 die Betriebsratswahl bei einem Anbieter von Software für E-Commerce-Unternehmen für unwirksam erklärt, weil die Zusammensetzung des Betriebsrats gegen gesetzliche Vorgaben zum Minderheitenschutz verstieß, Az. 36 BV 10794/23.

Im Betrieb der Arbeitgeberin waren ausweislich der Wählerliste 45 Personen weiblichen Geschlechts, 56 Personen männlichen Geschlechts und 17 Personen diversen Geschlechts wahlberechtigt zu den anstehenden Betriebsratswahlen. Der zu wählende Betriebsrat sollte aus sieben Personen bestehen. Es standen zwei Listen zur Wahl. Liste I umfasste drei kandidierende Personen, wobei an erster und zweiter Stelle Männer und an dritter Stelle eine Frau stand. Liste II umfasste elf Personen, darunter an letzter Stelle eine Frau und auf den Plätzen zwei und drei Personen diversen Geschlechts. Im Wahlausschreiben gab der Wahlvorstand an, es müsse sich mindestens eine Person der Minderheiten-gruppe divers unter den zu wählenden Betriebsratsmitgliedern befinden. In seiner Niederschrift über das Wahlergebnis stellte er fest, es seien wegen des gesetzlich vorgesehenen Schutzes des Minderheitengeschlechts aus Liste I zwei Männer und aus Liste II drei Männer und zwei Personen diversen Geschlechts gewählt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Wahl für unwirksam erklärt, weil ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts und des Wahlverfahrens vorliege. Die Vorschriften aus dem Betriebsverfassungsgesetz und der dazugehörigen Wahlordnung über den Minderheitenschutz könnten nicht so ausgelegt werden, dass gegebenenfalls nur das dritte Geschlecht hiervon profitiere, das im Verhältnis von Frauen und Männern in der Minderheit befindliche Geschlecht hingegen gar nicht mit Mindestsitzen berücksichtigt werde. Dafür sprächen die Entstehungsgeschichte des § 15 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz sowie die Gesetzssystematik. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Wahlergebnis ohne den fehlerhaften Hinweis auf den zu wählenden Minderheitenschutz im Wahlausschreiben anders ausgegangen wäre.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 13/2024 vom 28.06.2024

VERANSTALTUNGEN

■ 8. Speyerer Migrationsrechtstage am 16. und 17. September 2024

„Überlastung der Ausländerbehörden?! Wege zur Optimierung des Migrationsverfahrens“ lautet das Thema der 8. Speyerer Migrationsrechtstage unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Constanze Janda am 16. und 17. September 2024 in der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Auf der Tagung sollen die Ursachen der Belastung von Behörden diskutiert und neue sowie bewährte Wege aufgezeigt werden, um die Migrationsverwaltung effizienter zu gestalten und die Verfahrensabläufe zu optimieren. Neben der Zentralisierung und Vernetzung der Behörden werden die Personalentwicklung sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung in den Blick genommen.

Informationen unter: <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-online-anmeldung>

■ Speyerer Vergaberechtstage am 26. Und 27. September 2024

Unter Leitung des Lehrstuhls von Prof. Dr. Jan Ziekow sollen auf den Speyerer Vergaberechtstagen am 26. und 27. September in der Deutschen Universität für Verwal-

tungswissenschaften Speyer aktuelle Fragen des Vergaberechts analysiert und diskutiert werden. Vorgesehen sind Themen wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, der Ausschluss unzuverlässiger Firmen von Vergabeverfahren im Realitätscheck sowie der Ausschluss wegen Schlechtleistung nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB.

Informationen unter: e-mail ziekow@uni-speyer.de. Internet: <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-online-anmeldung>

PERSONALIA

■ Olaf Kenklies zum Direktor des Amtsgerichts Zittau befördert

Olaf Kenklies wurde 1963 in Lüneburg geboren. Er begann seine richterliche Laufbahn 1991 als Richter auf Probe beim Bezirksgericht Dresden, beim Kreis- bzw. Amtsgericht Görlitz sowie bei der Staatsanwaltschaft Görlitz. Im Jahr 1994 wurde er zum Richter am Amtsgericht beim Amtsgericht Görlitz ernannt. 1998 folgte die Ernennung zum Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Görlitz. Es schlossen sich Abordnungen bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden an. 2013 wurde Olaf Kenklies Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors am Amtsgericht Zittau.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juli 2024

■ Michael Koch leitet als Präsident das Landgericht Dessau-Roßlau

Der 59jährige, promovierte Jurist Michael Koch ist seit 1998 als Richter in der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt tätig. Als Richter arbeitete er anschließend am Amtsgericht Naumburg, am Oberlandesgericht Naumburg und am Landgericht Halle. 2005 wurde er zum Direktor des Amtsgerichts Weißenfels ernannt. Ab 2008 hatte er außerdem die Leitung des Amtsgerichts Naumburg (Saale) inne. 2009 folgte die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Halle. Ab 2016 war Michael Koch beim OLG Naumburg tätig und wurde 2017 zum Vizepräsidenten des Landgerichts Magdeburg ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt Nr. 13/2024 vom 28. Juni 2024

■ Dominik Schulz wird Präsident des LG Chemnitz

Der promovierte Jurist Dominik Schulz wurde 1968 in Nördlingen geboren. Seine richterliche Laufbahn begann er 1997 als Richter auf Probe beim Landgericht Chemnitz, Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal und Verwaltungsgericht Chemnitz. 2000 wurde er zum Richter am Amtsgericht ernannt. Nach einer Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz im Jahr 2001 folgte 2003 ein Wechsel an das Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal. 2005 war er im Abordnungswege beim Oberlandesgericht Dresden tätig und wurde 2006 Direktor des Amtsgerichts Döbeln. 2011 folgte die Ernennung zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Leipzig und 2018 zum Vizepräsidenten des Landgerichts Chemnitz.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 20. Juni 2024